

TE Vwgh Beschluss 2016/3/7 Ra 2016/02/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

1. KFG 1967 § 103 heute
 2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
 9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
 11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
 13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
 18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
 20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
 21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
-
1. VStG § 32 heute
 2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck, den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des M in S, vertreten durch die Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Schloßgraben 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 6. November 2015, Zl. LVwG-1-387/R7-2015-4, betreffend Übertretung des KFG (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck, den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des M in S, vertreten durch die Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Schloßgraben 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 6. November 2015, Zl. LVwG-1-387/R7-2015-4, betreffend Übertretung des KFG (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen eine Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch abgewiesen, mit dem über den Revisionswerber wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt worden war. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht für zulässig erklärt. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen eine Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch abgewiesen, mit dem über den Revisionswerber wegen Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt worden war. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht für zulässig erklärt.

2 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

4 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 4 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden außerordentlichen Revision führt der Revisionswerber als

Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG an, es gebe keine Rechtsprechung zur Frage, ob eine Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG, die nach Aufforderung der anfragenden Behörde nur schriftlich, mit Telefax, mit E Mail oder via Internet zu beantworten sei, rechtswidrig sei, sowie generell zur Frage, welche Pflichten den Adressaten einer rechtswidrigen Lenkererhebung treffen. Ferner liege "keine gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung" zu den Fragen vor, ob die Beantwortungsmöglichkeiten einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG auf eine bestimmte Art eingeschränkt werden dürfe und ob der Auskunftspflichtige auf eine derart eingeschränkte Anfrage reagieren müsse. 5 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden außerordentlichen Revision führt der Revisionswerber als Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG an, es gebe keine Rechtsprechung zur Frage, ob eine Lenkererhebung gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG, die nach Aufforderung der anfragenden Behörde nur schriftlich, mit Telefax, mit E Mail oder via Internet zu beantworten sei, rechtswidrig sei, sowie generell zur Frage, welche Pflichten den Adressaten einer rechtswidrigen Lenkererhebung treffen. Ferner liege "keine gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung" zu den Fragen vor, ob die Beantwortungsmöglichkeiten einer Lenkererhebung gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG auf eine bestimmte Art eingeschränkt werden dürfe und ob der Auskunftspflichtige auf eine derart eingeschränkte Anfrage reagieren müsse.

6 Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf:

7 Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur bereits festgestellt hat, dass ein Auskunftersuchen nach § 103 Abs. 2 KFG dann nicht dem Gesetz entspricht, wenn die Beantwortung einer Frage verlangt wird, für die im Gesetz keine Ermächtigung vorgesehen ist, etwa ob den Fahrzeuglenker ein bestimmter Tatvorwurf treffe (VwGH vom 15. September 1999, 99/03/0090). Nur in einem solchen Fall fällt die Verpflichtung, die verlangte Auskunft zu erteilen, weg (vgl. dazu etwa VwGH vom 9. Dezember 1981, 81/03/0191, sowie das bereits zitierte Erkenntnis vom 15. September 1999). 7 Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur bereits festgestellt hat, dass ein Auskunftersuchen nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG dann nicht dem Gesetz entspricht, wenn die Beantwortung einer Frage verlangt wird, für die im Gesetz keine Ermächtigung vorgesehen ist, etwa ob den Fahrzeuglenker ein bestimmter Tatvorwurf treffe (VwGH vom 15. September 1999, 99/03/0090). Nur in einem solchen Fall fällt die Verpflichtung, die verlangte Auskunft zu erteilen, weg (vergleiche , dazu etwa VwGH vom 9. Dezember 1981, 81/03/0191, sowie das bereits zitierte Erkenntnis vom 15. September 1999).

8 Die bloße Einschränkung auf schriftliche Beantwortungsmöglichkeiten hingegen ist, wie der Verwaltungsgerichtshof ebenso in ständiger Judikatur klargestellt hat, zwar nicht zulässig (zumal § 103 Abs. 2 KFG keine bestimmte Form für die Erfüllung der Auskunftspflicht vorsieht und daher dem Zulassungsbesitzer verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung stehen, vgl. die hg. Erkenntnisse vom 31. Jänner 1996, 93/03/0156, und vom 28. Februar 2003, 2000/02/0322, mwH), macht eine ansonsten gesetzeskonforme Anfrage jedoch nicht gesetzwidrig. Vielmehr ist eine solche Einschränkung nicht möglich; die Behörde ist somit gehalten, auch andere, in dieser Form von ihr nicht erwünschte, Beantwortungen - etwa ein mündliches Anbringen - entgegenzunehmen (VwGH vom 18. Jänner 1984, 83/03/0256). 8 Die bloße Einschränkung auf schriftliche Beantwortungsmöglichkeiten hingegen ist, wie der Verwaltungsgerichtshof ebenso in ständiger Judikatur klargestellt hat, zwar nicht zulässig (zumal Paragraph 103, Absatz 2, KFG keine bestimmte Form für die Erfüllung der Auskunftspflicht vorsieht und daher dem Zulassungsbesitzer verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung stehen, vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 31. Jänner 1996, 93/03/0156, und vom 28. Februar 2003, 2000/02/0322, mwH), macht eine ansonsten gesetzeskonforme Anfrage jedoch nicht gesetzwidrig. Vielmehr ist eine solche Einschränkung nicht möglich; die Behörde ist somit gehalten, auch andere, in dieser Form von ihr nicht erwünschte, Beantwortungen - etwa ein mündliches Anbringen - entgegenzunehmen (VwGH vom 18. Jänner 1984, 83/03/0256).

9 Der Revisionswerber hat jedoch nicht behauptet, eine Beantwortung der Lenkeranfrage in irgendeiner Form versucht zu haben. Davon ausgehend aber ist nicht erkennbar, dass das Schicksal der Revision von der Lösung der weiteren gestellten Rechtsfragen abhinge. Das Verwaltungsgericht ist unter Hinweis auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zutreffend davon ausgegangen, dass es dem Revisionswerber möglich gewesen sei, fristgerecht in einer vom Verwaltungsgerichtshof als zulässig erachteten Form der Lenker Auskunft nachzukommen. Eine Abweichung von hg. Judikatur liegt demnach nicht vor.

10 Soweit der Revisionswerber im Übrigen in der Zulässigkeitsbegründung noch die Ansicht vertritt, durch die fehlende Angabe der Tatzeit im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, das vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde,

sei dieses rechtswidrig (und hätte daher vom Verwaltungsgericht aufgehoben oder im Spruch ergänzt werden müssen), ist darauf hinzuweisen, dass es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG ausreicht, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt (vgl. etwa VwGH vom 23. Juli 2004, 2004/02/0224), das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG braucht daneben indes nicht im Spruch aufzuscheinen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein (VwGH vom 8. November 1989, 89/02/0004); dies trifft auf den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides, den das Verwaltungsgericht bestätigt hat, zu. 10 Soweit der Revisionswerber im Übrigen in der Zulässigkeitsbegründung noch die Ansicht vertritt, durch die fehlende Angabe der Tatzeit im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, das vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde, sei dieses rechtswidrig (und hätte daher vom Verwaltungsgericht aufgehoben oder im Spruch ergänzt werden müssen), ist darauf hinzuweisen, dass es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Konkretisierung der Tatzeit nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG ausreicht, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt vergleiche , etwa VwGH vom 23. Juli 2004, 2004/02/0224), das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des Paragraph 103, Absatz 2, KFG braucht daneben indes nicht im Spruch aufzuscheinen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein (VwGH vom 8. November 1989, 89/02/0004); dies trifft auf den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides, den das Verwaltungsgericht bestätigt hat, zu.

11 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 11 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 7. März 2016

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016020006.L00

Im RIS seit

20.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at